

vns ein hewbt kysen, gefellt is euch. So lassen wir drey oder vier herrn sitzen, aus den wir eyenen kyszen.

Vnd so sie alle dorein vorwilliget: Bitt er 3 oder 4 herrn, das sie willen bleiben sitzen. Vnd gehet mit den andern in die Cammer dorinn sie dann einen auss denselbigen kyszen. Dornach so sie wieder auss der Cammer kommen: Spricht der alde Bürgermeister zu den die hawssen gebliben seyn: Lieben herrn, wir haben eyenen gekoren, ist is uwer wille. Vnd so sie js alle vorwilligen, Spricht er: Lieben herrn N. jr seyt gekom diss jar zu einem Bürgermeister: Vnd setzet jn oben an seine stat, Obirantwort jm die Sigel vnd globet jm gehorsam, beystendig vnd behulffen zu sein nach seynem vermögen. Deszgleichen globen jm die andern herrn gar, itzlicher insonderheit.

Am tage Egidij*) nach Essens so pflaget der Bürgermeister mit den Eldisten Herren zubegreifen, vnd den Stadschreiber vorzeichnen zu lassen, Wie dy Rathmann diss jar an Rathstat sitzen sullen. Die dann der Stadschreyber, so sie alle in der Rathsstuben versamlet sein, also geordent, vnd einen itzlichen besondern Bith zusetzen an die stelle die er jm zeigt: also das die Seben Eldisten**) zum irsten vff die Bang vnder den Fenstern nach dem Bürgermeister gesatzt werden, die Newn darnach uff die Sydeln***) vben gein dem Bürgermeister anzuheben, vnd dornoch die letzten zwene vff die bang vnter den fenstern.

Vnd so sie also geordent sitzen: spricht der Bürgermeister: js ist noth etzliche Amacht zubestellen, So is unser wille ist, Wil ich etzliche herrn dorzu kysen. Vnd lest also die newn herren uff der Bang vnder den fenstern sitzen, vnd geht mit den andern in die Cammer, dorinn sie aus den so hierawssen bleiben die Sieben nehst nach dem Bürgermeister sitzende zu Scheppen Vnd die Eldisten zwene Scheppen zu Cammerern kysen.

Vnd so sie wider hynawss kommen vorzelt jn das der Bürgermeister. Vnd bitt sie bey den königlichen Gerichten vnd solchen jren Ammachten Fleys zu haben. Dornach keyst er die nehstn zwene Scheppen nach den Cammerern, wo js beqwemet zu Saltzherren vnd andere zwene zu Weinherren: die er bith von des Raths wegen, die Cammer mit Saltz vnd den keller mit Weyne nach aller notdorfft zuvorsorgen, also, das arm vnd reich nutz vnde frommen dovon nehme.

Vnd lesst alsdann dem Gesessen Rathe Wein vnd Bier vortragen.

Vnd wiewol das priuilegium Sigismundj vber die Kuhr innehellts das ein Rathmann nicht lenger denn drey jar nacheinander im Rathe sitzen sal: jdoch mag er, so is die Zeit vnd person jrfordert, das fierde jar wol sitzen, sam ein Burgermeister. Als dann vormals offte vnd auch itzt in diesem jare gescheen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Ende.

*) Hier bemerkt Scult. am Rande: post meridiem Ordnung des Sitzens.

**) Hierbei notirt Scult. Sieben Eldisten ingemeine, als 2 Consulares vnd 5 Scabini, tanquam hodie nur alleine das der Judex dazwischen 1 Person mehr. 9 Rathmann vnter denen sechs Bürger vnd 3 mechanici auff der Sydel, vnd 2 Bürger e regione Cons.

***) Stuhl. Sessel.